



CH-3003 Bern

BAFU; ZUJ

POST CH AG

EINSCHREIBEN

Aarebrüggli AG
Ivan Schmid
Reiherstrasse 108
2540 Grenchen

Aktenzeichen: BAFU-217.25-634/28
Bern, 14. Februar 2023

Verfügung

vom 1. Februar 2023

betreffend das

Gesuch der Auffangstation Aarebrüggli AG, vertreten durch Herrn Ivan Schmid, um eine Ausnahmebewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt gemäss Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt.

A. Sachverhalt

- Am 17. Oktober 2022 reichte Herr Ivan Schmid in Vertretung der Auffangstation Aarebrüggli AG (Gesuchstellerin) ein Gesuch um Bewilligung der Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Die Gesuchstellerin möchte die Haltung von RWS-Findlingen in der Auffangstation Aarebrüggli AG legalisieren.
- Am 25. Oktober 2022 sandte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Gesuchstellerin eine Empfangsbestätigung zu, am 31. Oktober 2021 bestätigte es ihr die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs und leitete dieses zudem am 8. November 2022 der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanebereich (EKAH), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Veterinärdienst Solothurn zur Stellungnahme weiter. Das Gesuch wurde am 14. November 2022 im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 14. Dezember 2022 lief, sind keine Einsprachen eingegangen.
- Das Veterinärdienst Solothurn nahm mit Schreiben vom 25. November 2022 Stellung, die EFBS mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 und das BLV mit Schreiben vom 14. Dezember 2022. Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme (Schreiben vom 15. November 2022).

Bundesamt für Umwelt BAFU

Jan Zünd

3003 Bern

Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern

Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78

Jan.Zuend@bafu.admin.ch

<https://www.bafu.admin.ch>



4. Am 24. Januar 2023 liess das BAFU der Gesuchstellerin den Verfügungsentwurf elektronisch zum rechtlichen Gehör zukommen. Mit Nachricht vom 25. Januar 2023 teilte sie mit, dass sie keine Bemerkungen zum Entwurf habe.

B. Erwägungen

1. Rechtliche Grundlagen

5. Gegenstand des vorgesehenen Umgangs sind invasive gebietsfremde Schildkröten der Art *Trachemys scripta elegans* (Rotwangen-Schmuckschildkröten, RWS), die in Anhang 2 der Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) aufgeführt ist. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 FrSV darf mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen. Das BAFU kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV in der Umwelt erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV ergriffen hat.

6. Nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV muss der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt so erfolgen, dass dadurch weder Mensch, Tier und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Organismen sich nicht in der Umwelt unkontrolliert verbreiten und vermehren können (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FrSV). Zudem dürfen die Populationen geschützter Organismen, insbesondere solcher, die in den Roten Listen aufgeführt sind, oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen, insbesondere solche, die für das Wachstum oder die Vermehrung von Pflanzen wichtig sind, nicht beeinträchtigt werden (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FrSV).

7. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und – in analoger Anwendung – nach den Artikeln 21 und 36 ff. FrSV. Das BAFU prüft, ob das Gesuch vollständig ist und weist es ggf. zur Ergänzung oder Überarbeitung zurück. Sobald die Unterlagen vollständig sind, publiziert das BAFU den Eingang des Gesuches im Bundesblatt und sorgt dafür, dass die nicht vertraulichen Unterlagen an seinem Sitz und in der Gemeinde, in der mit den Organismen umgegangen werden soll, während 30 Tagen zur Einsicht aufliegen. Zudem unterbreitet das BAFU das Gesuch den betroffenen Fachstellen (EFBS, EKAH, BLV und der vom betroffenen Kanton bezeichneten Fachstelle [Veterinärdienst Solothurn]) zur Beurteilung und zur Stellungnahme in ihrem Fachbereich (Art. 37 Abs. 1 FrSV). Das Gesuch wird bewilligt, wenn die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 1 FrSV sowie der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) an die Haltung der Tiere erfüllt sind.

2. Stellungnahmen der Fachstellen

8. Die Fachstellen haben innert Frist wie folgt zum Gesuch Stellung genommen:

Fachstelle	Stellungnahme
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	Die EFBS äussert wie schon in früheren Verfahren ihre Skepsis gegenüber der Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen für den Umgang mit RWS zu gewähren. Sie erinnert daran, dass RWS, eine nach Anhang 2 FrSV verbotene, äusserst invasive und langlebige Art, in der Schweiz noch sehr lange vorkommen werden, wenn sich an der jetzigen Praxis nichts ändere. Zudem erinnert die EFBS daran, dass die RWS auch in der 2022 aktualisierten Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz ¹ » als Art aufgelistet wird, die nachweislich Schäden in der Umwelt verursacht. Langfristiges Ziel müsse sein, die RWS in der Schweiz auszurotten. Die EFBS fände es daher sinnvoller, die Tiere einzuschläfern oder in die Herkunftsgebiete zurückzuführen. Momentan sei die Erteilung von Ausnahmegewilligungen jedoch ein pragmatischer Lösungsansatz, der im besten Fall

¹ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/uw-umwelt-wissen/gebitesfremde-arten-in-der-schweiz.pdf.download.pdf/UW-2220-D_IGA.pdf

	<p>dazu führe, dass RWS nicht unkontrolliert in der Umwelt ausgesetzt werden, was wiederum der biologischen Sicherheit diene. Die EFBS ist dennoch der Ansicht, dass RWS, die im Freiland gefunden werden, nicht in Auffangstationen aufgenommen werden sollten - nicht zuletzt auch aufgrund Platzmangels -, sondern direkt eingeschläfert werden müssten. Ausserdem spricht sich die EFBS dezidiert dagegen aus, dass Auffangstationen einen Leihvertrag mit Privatpersonen abschliessen dürfen, die nicht bereits im Besitz einer RWS sind. Dass Privatpersonen, die bereits seit längerem eine RWS besitzen, diese behalten dürfen und ein Leihvertrag mit einer Auffangstation die Haltung legalisiert, lasse sich ansatzweise nachvollziehen. Wenn aber Privatpersonen via Leihvertrag aktiv neu eine RWS halten dürfen, widerspreche dies aus Sicht der EFBS sämtlichen Bestrebungen, diese invasive gebietsfremde Art längerfristig in der Schweiz auszurotten und lasse sich mit der biologischen Sicherheit nicht vereinbaren. Sie beantragt daher die Streichung der entsprechenden Absätze im Gesuchsformular² und im Ausleihvertrag³.</p> <p>Ansonsten hat die EFBS keine konkreten Anmerkungen zum vorliegenden Gesuch und stimmt diesem zu.</p>
Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)	Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesuch.
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)	<p>Das BLV erachtet die Anlage als ausreichend strukturiert; sie biete ausreichend Schwimmraum sowie Sonnen- und Schattenplätze um die Tiere artgerecht unterzubringen. Die geschilderten Massnahmen stellten auch sicher, dass keine unerwünschte Fortpflanzung stattfinde. Das Gehege sei weiter ausreichend gesichert, so dass keine Tiere entweichen können.</p> <p>Das BLV stimmt aus diesen Gründen dem Gesuch zu.</p>
Veterinärdepartement Solothurn	Der Veterinärdepartement Solothurn stellt aufgrund einer Kontrolle fest, dass das Gehege tierschutzkonform und ausbruchsicher sei und das Gesuch somit gutgeheissen werden könne.

3. Beurteilung durch das BAFU

9. Der Handel und Import von RWS ist seit der Totalrevision der FrSV im Jahr 2008 in der Schweiz verboten. Dennoch sind die bisher als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 50 Jahre alt und älter werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden die RWS von ihren Halterinnen und Haltern oft in die Umwelt ausgesetzt. Dort können sie die Artenvielfalt in Gewässern bedrohen, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Insbesondere Jungtiere ernähren sich mehrheitlich karnivor. Ein weiteres Problem stellt die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) dar. Diese ist konkurrenzschwächer und wird von den RWS verdrängt. Bis anhin konnten sich RWS in freier Wildbahn in der Schweiz nicht erfolgreich fortpflanzen. Aufgrund der Klimaerwärmung und der daraus folgenden erhöhten Durchschnittstemperaturen hat sich das nun geändert. RWS reproduzieren sich seit 2019 erfolgreich an verschiedenen Standorten in der Schweiz. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Druck auf die heimische Fauna durch die RWS noch zunehmen wird. Auffangstationen tragen dazu bei, dass ungewollte Tiere nicht weiter in die Umwelt ausgesetzt werden.

² https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biotechnologie/formular/Gesuchsformular%20Haltung%20Rotwangenschmuckschildkr%C3%B6ten.pdf.download.pdf/Gesuchsformular_Haltung_Rotwangenschmuckschildkr%C3%B6ten_D.pdf

³ <https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biotechnologie/fachinfo-daten/musterleihvertrag-rws.pdf.download.pdf/Musterleihvertrag%20zur%20Eigentums%C3%BCbertragung%20und%20Gebrauchsleihe%20von%20Rotwan....pdf>

10. Das BAFU prüft das Gesuch und beurteilt dabei in Anwendung von Artikel 15 Absätze 1 und 2 FrSV und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen das Risiko der Haltung von RWS. Insbesondere wird dabei die Ausbruchsicherheit – ob die Tiere bspw. das Gehege überwinden oder untergraben können – und umgekehrt das Risiko einer illegalen «Entsorgung» von Tieren im Gehege evaluiert. Zentral für die Beurteilung ist die Fortpflanzungswahrscheinlichkeit. Dazu wird geprüft, ob geschlechtsreife männliche und weibliche Individuen zusammen oder separat gehalten werden, so dass Paarungen verhindert werden können. Werden Tiere beider Geschlechter gemeinsam gehalten, ist relevant, ob der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die genaue Anzahl der gehaltenen Tiere bekannt ist, so dass schon aufgrund dieser erkannt werden kann, ob sich die Tiere fortpflanzen konnten. Ebenfalls geprüft wird in diesem Fall, ob geeignete Eiablageplätze vorhanden sind. Solche Plätze erlauben es, allfällige Eiablagen schnell und zuverlässig zu entdecken und zu entfernen resp. die Eier zu stechen. Schliesslich wird überprüft, ob die Platzverhältnisse und die Gehege-Strukturen den Anforderungen der Tierschutzverordnung entsprechen.

11. Die Gesuchstellerin beherbergt zurzeit 12 RWS zusammen mit Gelbwangen-Schmuckschildkröten, wobei die Geschlechter unbekannt sind. Die Anzahl Individuen ist stabil. Die Auffangstation strebt eine nachhaltige Reduktion der Tiere an, indem sie keine weiteren Schildkröten mehr aufnimmt und geschwächte Tiere euthanasiert. Die im Aarebrüggli untergebrachten RWS sind Findlinge, welche von den Behörden, der Polizei oder Privaten abgegeben wurden.

12. Die RWS (und Gelbwangen-Schmuckschildkröten) werden in einer grosszügigen Aussenanlage gehalten. Der Folien-Teich in der Mitte wird regelmässig mit Frischwasser aufgefüllt oder partiell abgepumpt und neu aufgefüllt, um eine genügende Wasserqualität gewährleisten zu können. Die Anlage verfügt über einen sandigen Teil zur Eiablage, der Ufer- bzw. Land-Teil ist bewachsen und mit Steinen zur Uferstabilisierung befestigt. Die Ufer des Beckens sind mit grösseren Steinen ausgestaltet, wobei es mehrere flachere Bereiche gibt, damit die RWS aus dem Teich klettern können. Im Teich befindet sich ein Holzbrett, auf dem sich die RWS sonnen können. Das Gehege ist komplett mit einem 1,3m hohen Maschendrahtzaun umgeben. Zusätzlich sind Bleche am Maschendrahtzaun befestigt und Steinplatten entlang des Zauns im Boden verlegt. Das Gehege ist einseitig vom Parkplatz her zu Fuss zugänglich. Dieser Zugang zum Teich wird Video überwacht und entsprechende Warntafeln sind montiert.

13. Die 1.3m hohe Maschendrahtumzäunung mit zusätzlichen Blechen im Bodenbereich und die in den Boden verlegten Steinplatten bieten einen sehr guten Schutz gegen Ausbrüche (Überklettern und Untergraben) von RWS. Da der Zustand des Geheges regelmässig kontrolliert wird, können allfällige Defekte am Zaun oder gegrabene Löcher rasch entdeckt und repariert resp. zugeschüttet werden. Der Zugang zum Gehege ist nicht beschränkt, jedoch nur einseitig erreichbar und Video überwacht und dementsprechend signalisiert. Diese Massnahmen minimieren das Risiko, dass Tiere illegal in der Teichanlage entsorgt werden oder ungewollt aus dem Gehege gelangen.

14. Männliche und weibliche Tiere werden gemeinsam und mit Gelbwangen-Schmuckschildkröten gehalten. Optimaler Weise sollten die Tiere nach Geschlecht getrennt gehalten werden, um eine Fortpflanzung zu vermeiden. Ist dies wie bei der Gesuchstellerin nicht möglich, muss die genaue Anzahl der Tiere bekannt sein und es müssen geeignete Eiablageplätze vorhanden sein (vgl. Rz. 12). Die Durchschnittstemperatur während der Reproduktionsperiode der RWS in Grenchen bewegt sich (noch) nicht in dem Bereich, der eine erfolgreiche Fortpflanzung erlauben würde. Ausgeschlossen werden kann eine erfolgreiche Fortpflanzung jedoch nicht gänzlich. Der Gesuchstellerin ist die Anzahl der jeweils gehaltenen Tiere bekannt. In dem Teich ist eine sandiger Eiablageplatz vorhanden. Einer erfolgreichen Fortpflanzung kann demnach entgegengewirkt werden, indem die vorhandene Anzahl der Tiere bekannt ist und der Eiablageplatz – wie im Gesuch beschrieben – regelmässig kontrolliert wird und etwaige Eier entfernt oder gestochen werden.

15. Grösse und Gestaltung der Gehege erlauben eine artgerechte Haltung der RWS. Zur Überwinterung können sich die Tiere im Teichboden – bestehend aus Erde und Steingranulat – vergraben. Das Wasser im Teich besitzt keinen Filter, jedoch wird regelmässig Wasser nachgefüllt oder abgepumpt und frisches Wasser eingelassen. Damit kann eine genügend gute Wasserqualität gewährleistet werden. Die Ufer des Beckens sind mit grösseren Steinen ausgekleidet. Dazwischen hat es mehrere flache Bereiche, über welche die RWS aus dem Teich klettern können. Das Holzbrett dient primär als Sonnenplatz und trägt zusammen mit dem Land-Teil aus Rasen, mit einem sandigen Bereich zur Eiablage, Steinen und Sträuchern zu einer guten Strukturvielfalt bei. Das Gelände bietet den Tieren ausreichende Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten.

16. Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Wahrscheinlichkeit eines Entweichens oder einer illegalen Abgabe von RWS sowie einer erfolgreichen Fortpflanzung sehr gering ist. Das Risiko für die Umwelt ist daher tragbar. Damit sind die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV eingehalten. Aus biosicherheitsrechtlicher und auch tierschutzrechtlicher Sicht kann die Ausnahmegewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV unter Auflagen erteilt werden.

17. Das BAFU behält sich vor, von der Gesuchstellerin relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl und das Geschlecht gehaltener RWS zu verlangen, um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Artikel 41 Absatz 1 FrSV zu ermöglichen.

18. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU und dem Standortkanton neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden (analog Art. 23 Abs. 1 FrSV).

19. Die EFBS macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass Privatpersonen aus Gründen der Biosicherheit nicht neu über Leihverträge mit Auffangstationen der Besitz an RWS eingeräumt werden können soll. Das BAFU erachtet dieses Anliegen für gerechtfertigt. Weiterhin abgeschlossen werden dürfen Leihverträge mit Privaten, die bereits bei Inkrafttreten der Freisetzungsverordnung 2008 RWS hielten. Sollte die Gesuchstellerin sich dazu entschliessen, einen solchen Leihvertrag einzugehen, hat sie dafür den Musterleihvertrag des BAFU (siehe BAFU-Webseite www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) zu verwenden.

20. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (SR 172.041.1) kann bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf eine Gebühr verzichtet werden. Da vorliegend wie in Rz. 9 ausgeführt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Haltung von RWS durch die Aarebrüggli AG besteht, ist keine Gebühr zu entrichten.

C. Entscheid

Aufgrund der Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU gestützt auf Artikel 15 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Anhang 2 FrSV:

1. Das Gesuch der Auffangstation Aarebrüggli AG für einen direkten Umgang in der Umwelt mit Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS) wird unter folgenden Auflagen bewilligt:
 - a. Es ist sicherzustellen, dass die RWS nicht aus ihrem Gehege entweichen. Das Gehege ist regelmässig auf Beschädigungen und auf seinen allgemeinen Zustand zu kontrollieren.
 - b. Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, sind über das Gefahrenpotential der Tiere für die Umwelt aufzuklären.
 - c. Der Eiablageplatz muss regelmässig kontrolliert und allfällige Eiablagen entfernt oder gestochen werden.
 - d. Anzahl, Alter und Geschlecht sind zu notieren und regelmässig zu überprüfen.
 - e. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton unverzüglich zu melden. In solchen Fällen trifft die Auffangstation Aarebrüggli AG soweit nötig umgehend Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit.
 - f. Die Auffangstation Aarebrüggli AG hat dem BAFU und den Kantonen neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden.
2. Für Leihverträge mit Privaten, welche die betreffenden RWS schon vor 2008 hielten, hat die Auffangstation Aarebrüggli AG den Musterleihvertrag des BAFU zu verwenden (www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten). Die Verträge sind aufzubewahren.
3. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwertschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Der Entscheid wird der Auffangstation Aarebrüggli AG, vertreten durch Herrn Ivan Schmid, Reierstrasse 108, 2540 Grenchen, eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite (www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) veröffentlicht. Auf derselben Internetseite kann ein vom BAFU erarbeiteter Leporello mit nützlichen Informationen zu den Rotwangen-Schmuckschildkröten gefunden werden.

Elektronische Kopie an:

- Veterinärdienst Kanton Solothurn, Nicolas Späth, nicolas.spaeth@vd.so.ch
- Amt für Umwelt Kanton Solothurn, Stéphanie Huggler, stephanie.huggler@bd.so.ch, Roland Burren, roland.burren@bd.so.ch
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Matthias Lörtscher, matthias.loertscher@blv.admin.ch
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), Elisabetta Peduzzi, elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch, Julia Link, julia.link@efbs.admin.ch
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), Ariane Willemsen, ariane.willemsen@bafu.admin.ch
- intern an: WUA, ZUJ, SDR, MNS